

Frau Regierungsdirektorin Kirsten Glückert
Referat VIIB3 Freie Berufe, Gewerberecht
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin

Düsseldorf, 05.03.2020

Vorschläge zur Änderung des Berufsrechts der vereidigten Buchprüfer

Sehr geehrte Frau Regierungsdirektorin Glückert,

wenngleich der Berufszugang mit der fünften WPO-Novelle im Jahr 2004 geschlossen wurde, unterliegen die Anforderungen an die Tätigkeit der zum gegenwärtigen Zeitpunkt tätigen ca. 2.400 vereidigten Buchprüfer (vBP) einem steten Wandel.

Der DBV befasst sich im Zusammenhang mit der aktuellen WPO-Novelle mit einer Modernisierung des Berufsrechts der vBP, um den geänderten Anforderungen und Bedürfnissen gerecht zu werden.

Der Deutsche Buchprüferverband e.V. (DBV) begrüßt den Vorstoß der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und schließt sich dem Vorschlag der WPK zur Zusammenführung der Prüferberufe vollumfänglich an. Einleitend weisen wir darauf hin, dass sich an den Befugnissen der vereidigten Buchprüfer durch die seitens der WPK vorgeschlagene Zusammenführung der Prüferberufe nichts ändert. Der Vorschlag der WPK trägt den unterschiedlichen Befugnissen hinreichend Rechnung.

Dies vorausgeschickt, halten wir folgende Änderungen für geboten, die wir im Anschluss an den Überblick erläutern.

- **Berufsrechtliche Zusammenführung der Prüferberufe:** Die Berufe „Wirtschaftsprüfer“ und „vereidigter Buchprüfer“ werden im Berufsrecht (WPO, Berufssatzung der WP/vBP) vollumfänglich zusammengeführt. Vereidigte Buchprüfer sollen über eine gesetzliche Fiktion nach § 128 WPO als Wirtschaftsprüfer gelten. Bestellte Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfer kraft gesetzlicher Fiktion (übergeleitete vereidigte Buchprüfer) sollen die einheitliche Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ führen. Abgesehen von der Überleitungs-vorschrift entfällt der Begriff „vereidigter Buchprüfer“ damit in der WPO.

Mit der Zusammenführung korrespondiert eine komplette Vereinheitlichung des Berufsrechts. Bestehende (wenn auch nur noch sehr geringe) Unterschiede hinsichtlich der berufsrechtlichen Rechte und Pflichten sollen beseitigt werden, soweit die Differenzierung nicht unmittelbar aus den unterschiedlichen Prüfungsbefugnissen resultiert. Wahlen für die WPK sollen nicht mehr getrennt nach Berufsgruppen stattfinden.

Die mit den unterschiedlichen Examensinhalten korrespondierenden unterschiedlichen Prüfungsbefugnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht (insbesondere § 319 Abs. 1 HGB) bleiben davon jedoch unberührt.

Durch eine Kenntlichmachung soll die Überleitung – soweit erforderlich – leicht erkennbar sein. Im Berufsregister soll die Überleitung sowohl im Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung als auch im Rahmen der Registrierung als Abschlussprüfer erkennbar sein.

Für Buchprüfungsgesellschaften soll Entsprechendes gelten.

- **Modularisierung des Übergangsexamens:** Daneben soll die verkürzte Prüfung zum WP (§ 13a WPO) auch für übergeleitete vBP in modularisierter Form zugelassen werden. Die Regelungen zur Modularisierung des WP-Examens ermöglichen es, dass die einzelnen Module des Examens von vBP neben ihrer regulären beruflichen Tätigkeit innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren abgelegt werden können.
- **Öffnung des Gesellschafterkreises von Buchprüfungsgesellschaften:** Wie eingangs erwähnt unterliegt auch der Beruf des vereidigten Buchprüfers einem steten Wandel. Die Bedeutung von spezialisierter Expertise aus anderen Fachbereichen – insbesondere im IT-Bereich – nimmt angesichts der fortschreitenden Globalisierung und Digitalisierung immer mehr zu. Diesem Bedürfnis sollte mit einer Öffnung des Gesellschafterkreises von Buchprüfungsgesellschaften für Personen aus anderen Fachgebieten (IT-Fachleute) nachgekommen werden.
- **Einführung einer Frist für die Verjährung bestimmter Berufspflichtverletzungen:** Bei der Verfolgung von Berufspflichtverletzungen von vBP verjähren zahlreiche Pflichtverletzungen gar nicht, was mit Blick auf das verfassungsrechtlich verankerte Verhältnismäßigkeitsprinzip bedenklich erscheint und nicht mit den Berufsrechten anderer Berufsträger (Steuerberater und Rechtsanwälte) im Gleichlauf steht. Insbesondere die Ungleichbehandlung im Gegensatz zu den vorgenannten anderen Berufsträgern könnte dadurch behoben werden, dass für alle nicht von einer Verjährung erfassten Berufspflichtverletzungen (in allen drei Berufsrechten) eine (Maximal-)Verjährungsfrist von beispielsweise 10 Jahren geregelt wird.
- **Klarstellung im Zusammenhang mit dem Zeugnisverweigerungsrecht:** Die Unklarheit, von wem sich ein vBP im Strafprozess von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden lassen muss, sollte beseitigt werden. Es sollte klargestellt werden, dass ausschließlich der im Zeitpunkt der Entbindung amtierende und nicht auch der zur Zeit der Mandatierung amtierende, aber bereits ausgeschiedene gesetzliche Vertreter einer Gesellschaft den vBP von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden kann.

- **Klarstellung im Zusammenhang mit dem Beschlagnahmeschutz:** Der Beschlagnahmeschutz des § 97 StPO sollte nicht nur Gegenstände erfassen, die der vBP vom Beschuldigten erhalten hat, sondern auch solche, die er im Rahmen seiner Tätigkeit vom Unternehmen bekommen hat. Die Tatsache, dass der vBP regelmäßig seinen Vertrag mit dem Unternehmen als juristische Person abschließt, sollte im Rahmen des Beschlagnahmeschutz entsprechend berücksichtigt werden.
- **Originäres Zeugnisverweigerungsrecht auch für Organe und Organmitglieder einer Buchprüfungsgesellschaft, die nicht vBP sind:** Verschiedene Personen, die zwar nicht vBP sind, auf die jedoch die Verschwiegenheitspflicht des vBP aufgrund ihrer Verbindung zur Buchprüfungsgesellschaft ausgeweitet wird, haben derzeit lediglich ein derivatives Zeugnisverweigerungsrecht. Aufgrund der Gleichstellung mit vBP in der Pflichtenlage sollte den betroffenen Personen das gleiche originäre Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt werden.

Zur Begründung dieser im Überblick gegebenen Änderungsvorschläge dienen die folgenden Ausführungen.

1. Zusammenführung der Prüferberufe

Eine Zusammenführung der Prüferberufe ohne staatliche Prüfung (Examen) hat der Gesetzgeber zwar ausgeschlossen. Mit dem Übergangsexamen (§ 13a WPO) hat der Gesetzgeber jedoch bereits den Weg für die materielle Zusammenführung der Prüferberufe eröffnet.

Die Zusammenführung der Prüferberufe entspricht auch dem Willen des europäischen Gesetzgebers. Deutschland ist europaweit das einzige Land mit zwei nahezu identischen Abschlussprüferberufen. Sowohl vereidigte Buchprüfer als auch Wirtschaftsprüfer sind Abschlussprüfer im Sinne der Abschlussprüferrichtlinie. Daher unterliegen beide als Abschlussprüfer der entsprechenden externen Qualitätskontrolle.

Durch die Zusammenführung der Prüferberufe wird sich nichts an den Befugnissen der vBP ändern. Die Zusammenführung beschränkt sich auf Aspekte der Selbstverwaltung in der WPK und in geringem Umfang auf das Berufsrecht. Die mit den unterschiedlichen Examensinhalten korrespondierenden unterschiedlichen Prüfungspflichten im Handels- und Gesellschaftsrecht (insbesondere § 319 Abs. 1 HGB) bleiben davon unberührt.

Die Zusammenführung löst mithin keine Qualitätsminderung der fachlichen Arbeit aus.

Die Zugangsvoraussetzungen und Berufsaufgaben sind seit 1961 weitgehend übereinstimmend in einem einheitlichen Berufsrecht geregelt. In Teilen wurden sogar identische Prüfungen abgenommen. Im Bereich der Hilfeleistungen in Steuerangelegenheiten sind die Examensinhalte teilweise deckungsgleich. Aufgrund ihrer überwiegend steuerberatenden Tätigkeit sind vBP auf diesem Gebiet jedenfalls in gleichem Maße praxiserfahren wie WP.

Im Bereich der betriebswirtschaftlichen Beratung sind die Examensinhalte ebenfalls annähernd deckungsgleich. Relevant sind die Examensinhalte zu dem Zeitpunkt, in dem der Berufsstand der vBP noch nicht geschlossen war. Im Übrigen sind auch vBP berufsrechtlich verpflichtet, sich laufend fortzubilden, wenn sie entsprechende Dienstleistungen erbringen wollen, und Mandate im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit abzulehnen, für die sie keine entsprechenden fachlichen bzw. zeitlichen Ressourcen vorhalten.

Die nicht übereinstimmenden beruflichen Aufgaben sind Gegenstand des Übergangsexamens (§ 13a WPO). Dieses ist zwar ein wichtiger Bestandteil der Zusammenführung der Prüferberufe, allein jedoch nicht zielführend. Die Zusammenführung der Prüferberufe kann nur durch die sinnvolle Kombination von Überleitung und Übergangsexamen erreicht werden.

Der Vorschlag der WPK, in Bereichen, in denen gleiche Befähigungsnachweise erbracht werden, Kennzeichnungserleichterungen vorzusehen, ist mithin sachgerecht. Im Übrigen ist die Überleitung durch eine gesetzlich verpflichtende differenzierte Kundmachung, deren Einzelheiten in der Berufssatzung zu regeln wären, und durch das öffentliche Berufsregister allgemein erkennbar.

Mit der Zusammenführung korrespondiert eine Vereinheitlichung des Berufsrecht. Letzte bestehende Unterschiede hinsichtlich der berufsrechtlichen Rechte und Pflichten sollen beseitigt werden, soweit die Differenzierung nicht unmittelbar aus den unterschiedlichen Prüfungsbefugnissen resultiert. Die Vereinheitlichung der berufsrechtlichen Rechte und Pflichten und auch die Auflösung der unterschiedlichen Berufsgruppen von WPK-Mitgliedern vermindert den regulatorischen und verwaltungsmäßigen Aufwand signifikant.

2. Modularisierung des Übergangsexamens

Daneben soll die verkürzte Prüfung zum WP (§ 13a WPO) auch für übergeleitete vereidigte Buchprüfer in modularisierter Form zugelassen werden. Die Regelungen zur Modularisierung des WP-Examens ermöglichen es, dass die einzelnen Module des Examens von vBP neben ihrer regulären beruflichen Tätigkeit innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren abgelegt werden können.

3. Öffnung des Gesellschafterkreises von Buchprüfungsgesellschaften

Die Bedeutung insbesondere technischer Expertise nimmt auch für die Buchprüfung bzw. Abschlussprüfung stetig zu. Dementsprechend sollten Buchprüfungsgesellschaften die Möglichkeit haben, in europarechtlich zulässigem Umfang Gesellschafter mit beruflichem Spezial-Hintergrund, wie z.B. MINT- oder IT-Erfahrung, aufzunehmen. Der Gesellschafter, der nicht vBP ist, soll mit seiner Expertise in der Buchprüfungsgesellschaft tätig sein und somit das aktive Know-how innerhalb der Buchprüfungsgesellschaft erweitern. Änderungen wären in § 28 Abs. 4 WPO vorzunehmen, welcher nach § 130 Abs. 2 WPO auch auf Buchprüfungsgesellschaften Anwendung findet. Auch muss über eine Erweiterung von §§ 130 Abs. 2, 56 Abs. 1 WPO auf diese Gesellschafter, sofern sie nicht persönlich haften

oder eine in § 56 Abs. 1 WPO genannte Organfunktion wahrnehmen, nachgedacht werden, damit sie dem Berufsrecht und der Berufsaufsicht unterstehen.

4. Einführung einer Frist für die Verjährung bestimmter Berufspflichtverletzungen

Die Verjährungsfrist für Berufspflichtverletzungen, die eine berufsaufsichtsrechtliche Maßnahme in Form einer Rüge, einer Geldbuße bis € 500.000 oder einer Nichtkonformitätsfeststellung bzgl. eines Bestätigungsvermerks nach sich ziehen, beträgt fünf Jahre (§ 130 Abs. 1 WPO bzw. § 71 Abs. 2 WPO i.V.m. § 70 Abs. 1 S. 1 WPO i.V.m. § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 und 7 WPO).

Für Berufspflichtverletzungen, die mit härteren berufsaufsichtsrechtlichen Maßnahmen geahndet werden, nämlich teilweise Tätigkeitsverbote, Berufsverbot und Ausschluss aus dem Beruf (§ 130 Abs. 1 WPO bzw. § 71 Abs. 2 WPO i.V.m. § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 bis 6 WPO), sieht die WPO keine Verjährungsfristen vor.

Nach den Berufsrechten der Rechtsanwälte und der Steuerberater gibt es ebenfalls Pflichtverletzungen, deren Verfolgung nicht verjährt (§ 115 BRAO, § 93 StBerG). Anders als bei den vBP sind dies jedoch nur Pflichtverletzungen, die als Maßnahme eine Ausschließung aus dem Beruf bzw. (zusätzlich bei Rechtsanwälten) ein Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden, rechtfertigen.

Es erscheint unverhältnismäßig, dass Berufspflichtverletzungen nicht verjähren. Die Verjährung ist die Konsequenz des mit Zeitablauf typischerweise nachlassenden Bedürfnisses nach gerechtem Schuldausgleich bzw. präventiver Einwirkung auf den Täter. Außerdem soll die Verjährung zum Rechtsfrieden beitragen. Daher halten wir die Einführung von Verjährungsfristen für alle Berufspflichtverletzungen für angebracht. Dies sollte im Gleichlauf mit anderen Berufsrechten, wie z.B. dem der Rechtsanwälte und Steuerberater erfolgen. Wir schlagen eine Verjährungsfrist von 10 Jahren vor.

5. Klarstellung im Zusammenhang mit dem Zeugnisverweigerungsrecht

Unklarheit besteht, wer den vBP bei einem Wechsel in der Geschäftsführung des Mandanten im Strafprozess von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden muss. Eine diesbezügliche einheitliche obergerichtliche Rechtsprechung existiert nicht. Eine abschließende höchstrichterliche Entscheidung steht insoweit noch aus. Während teilweise in der obergerichtlichen Rechtsprechung vertreten wird, dass allein der amtierende gesetzliche Vertreter der Gesellschaft stellvertretend für die juristische Person den Berufsgeheimnisträger von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden muss, wird teilweise in der obergerichtlichen Rechtsprechung vertreten, dass neben dem amtierenden gesetzlichen Vertreter auch der vorherige, bereits ausgeschiedene gesetzliche Vertreter, welcher den vBP mandatiert hat, eine Entbindungserklärung abgeben muss. Ohne höchstrichterliche

Entscheidung steht der vBP somit vor der Wahl zwischen – einerseits – einer Aussage ohne u.U. erforderliche Entbindung mit den Folgen eines Verstoßes gegen § 203 StGB und §§ 130 Abs.1 bzw. Abs. 2 WPO, 43 Abs. 1 WPO sowie – andererseits – einer unberechtigten Zeugnisverweigerung mit den Folgen von Ordnungsgeld und Ordnungshaft.

Die Klarstellung sollte in § 53 Abs. 2 StPO im Sinne der oben erstgenannten Rechtsprechungsvariante erfolgen, wonach die Entbindung durch den amtierenden gesetzlichen Vertreter ausreicht.

6. Klarstellung im Zusammenhang mit dem Beschlagnahmeschutz

Soweit Staatsanwaltschaften und Strafgerichte das Beschlagnahmeverbot in § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO in jüngster Zeit vermehrt in dem Sinne auslegen, dass die gegen Beschlagnahme geschützten „sonstigen Gegenstände“ solche sein müssen, die der Berufsgeheimnisträger vom Beschuldigten selbst erhalten hat, wird damit zulasten des Beschuldigten und vor allem entgegen des ausdrücklichen Wortlautes ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal für den Beschlagnahmeschutz in die Vorschrift hineingelesen. Da die Mandanten von vBP fast ausschließlich juristische Personen sind, die regelmäßig nicht Beschuldigte im Sinne der StPO sind, läuft der Beschlagnahmeschutz in der Regel ins Leere. Der Wortlaut der strafprozessualen Norm des § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO sollte im Sinne des Beschlagnahmeschutzes so gefasst werden, dass diese verengte Auslegung nicht mehr möglich ist.

7. Originäres Zeugnisverweigerungsrecht auch für Organe und Organmitglieder einer Buchprüfungsgesellschaft, die nicht vBP sind

Über § 130 Abs. 1 bzw. Abs. 2 WPO i.V.m. § 56 Abs. 1 WPO wird unter anderem die Verschwiegenheitspflicht des vBP auf Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Partner und persönlich haftende Gesellschafter einer Buchprüfungsgesellschaft ausgedehnt, die nicht vBP sind. Damit geht eine Ausdehnung der Strafandrohung nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB auf diese Personen sowie einer Kammermitgliedschaft (§ 128 Abs. 3 WPO i.V.m. § 58 Abs. 1 Satz 1 WPO) einher. Konsequenterweise sollte der beruflichen und strafrechtlichen Verschwiegenheitspflicht für den vorgenannten Personenkreis ein originäres strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht folgen. Das bestehende, von der (zustimmenden) Entscheidung des Berufsgeheimnisträgers abhängige Zeugnisverweigerungsrecht nach § 130 Abs. 1 und Abs. 2 WPO i.V.m. § 53a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO wird der Gleichstellung in der Pflichtenlage insoweit nicht gerecht.

Wir würden uns freuen, Ihnen die vorstehenden Anregungen – insbesondere im Hinblick auf die Zusammenführung der Prüferberufe – in einem persönlichen Gespräch näher erläutern zu dürfen und bitten daher um die Anberaumung eines Besprechungstermins in Ihrem Hause.

Mit freundlichen Grüßen

Arno Günnemann
Geschäftsführer

Prof. Friedhelm Haaseoop
Vorstandsvorsitzender